

## **GEMEINDE WILIBERG**

### **Gebührenreglement in Bausachen**

Gestützt auf § 5 Abs. 2 des Baugesetzes des Kantons Aargau und § 30 der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung erlässt die Gemeinde Wiliberg folgendes Gebührenreglement in Bausachen:

Bewilligungs- und Kontrollgebühren	<p>§ 1</p> <p>Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und Baukontrollen sind folgende einmaligen Gebühren zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Kommunale Gebühr Baubewilligungen: 2,0 ‰ des Brandversicherungswertes, mindestens aber Fr. 200.--. Die Gebühr wird anhand der geschätzten Bausumme provisorisch in Rechnung gestellt und bei Vorliegen des Brandversicherungswertes definitiv verfügt.</li><li>b) Kommunale Gebühr für Vorentscheide: 1,0 ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.--. Dieser Betrag wird an die Kosten eines nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens nicht angerechnet.</li><li>c) Gebühren für allfällige Nachkontrollen nach Aufwand.</li><li>d) Für geringfügige Bauvorhaben sowie für die Beurteilung von Nachträgen zu Baueingaben betragen die Gebühren Fr. 30.-- bis Fr. 200.--</li></ul>
Minder- und Mehraufwendungen	<p>§ 2</p> <p><sup>1</sup> Wird ein Baugesuch nicht bewilligt, kann die Gebühr angemessen reduziert werden.</p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Mehraufwendungen, insbesondere infolge mangelhafter Gesuchsunterlagen, können dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden.</p>
Fälligkeit	<p>§ 3</p> <p>Die Gebühren werden fällig, sobald der gemeinderätliche Entscheid rechtskräftig ist. Dies gilt auch dann, wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.</p>
Zusätzliche Verfahrens-	<p>§ 4</p> <p>Soweit die entsprechenden Kosten im Rahmen eines Verfah-</p>

kosten	<p>rens anfallen, werden dem Gesuchsteller zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren gemäss § 1 die folgenden Aufwendungen in Rechnung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Publikation des Baugesuches</li> <li>- Teilbewilligungen kantonaler Amtsstellen</li> <li>- Fachgutachten</li> <li>- Zusatzprüfungen durch externe Fachleute</li> <li>- Spezielle Kontrollen und Messungen</li> </ul>
Benützung von öffentlichem Grund	<p>§ 5</p> <p>Für die Benützung von öffentlichem Grund im Rahmen von Bauarbeiten kann je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr erhoben werden. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.</p>
Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	<p>§ 6</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p>

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. Juni 1998

**Einwohnergemeinde Wiliberg**

Der Gemeindeammann:  
Stephan Müller

Der Gemeindeschreiber:  
Sandro Hürzeler